Römisches Privatrecht HS 2024/FS 2025

Obligationenrecht: Einteilung, Realkontrakte II: Leihe; Hinterlegung; Haftungsmassstäbe im bonae fidei iudicium

5. März 2025

Lehrstuhl für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung Prof. Dr. iur. Ulrike Babusiaux

Inhalt

- (1) Realkontrakte mit Klagen aus Treu und Glauben (bonae fidei iudicia)
- (2) Leihe (commodatum)
- (3) Hinterlegung (depositum)



(1) Realkontrakte mit Klagen aus Treu und Glauben (bonae fidei iudicia)

(1) Realkontrakte mit Klagen aus Treu und Glauben (bonae fidei iudicia) (I)

Klagen aus Treu und Glauben (bonae fidei iudicia):

besondere Klageformeln, die dem Richter besonderes Ermessen einräumen:

Struktur der Klageformel:

«Titius soll Richter sein. [Richtereinsetzung]. Was das betrifft, dass der Kläger und der Beklagte einen... [zB Leihvertrag] über die Sache, um die es hier geht, abgeschlossen haben. [demonstratio = Anzeige des Vertragstyps]. Was auch immer der Beklagte dem Kläger aufgrund dieses Vertrages dem Kläger nach Treu und Glauben zu geben und zu tun verpflichtet ist, [intentio = Begehren des Klägers], in das, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers [condemnatio = Verurteilungsermächtigung]. Wenn es sich nicht erweist, sprich ihn frei.»

- → allgemeine Bezugnahme auf den Vertrag [im Gegensatz zur condictio: Rechtsgrund wird nicht genannt]
- → variabler Inhalt des Begehrens [im Gegensatz zur condictio: genaue Summe/Sache]

(1) Realkontrakte mit Klagen aus Treu und Glauben (bonae fidei iudicia) (II)

Klageformeln aus Treu und Glauben erlauben:

- Berücksichtigung von Nebenabreden (*pacta*) der Parteien (nicht nur der Vertragsschluss selbst, sondern auch die sonstigen Vereinbarungen der Parteien)
- Berücksichtigung von ungeschriebenem Recht (Verkehrssitte, Vertragspraxis, Gewohnheit)
- Schaffung von Regeln, die nach Treu und Glauben gelten müssten, wenn die Parteien sich nicht arglistig verhalten hätten
- Berücksichtigung des arglistigen Verhaltens einer Partei ohne Einschaltung einer Einrede in die Klageformel (die Einrede ist stillschweigend enthalten)
- Berücksichtigung von Gegenrechten (Verrechnung)

(1) Realkontrakte mit Klagen aus Treu und Glauben (bonae fidei iudicia) (III)

Drei Realkontrakte werden mit Klageformeln aus Treu und Glauben durchgesetzt:

- Pfandvertrag (pignus)
- Leihe (commodatum)
- Hinterlegung (depositum)

Dabei gibt es immer eine Hauptklage, die als direkte Klage bezeichnet wird (actio directa) und eine Nebenklage, die als Gegenklage (actio contraria) bezeichnet wird.

- beim Pfand: Hauptklage des Verpfänders gegen den Pfandgläubiger (actio pigneraticia directa)
- bei der Leihe: Hauptklage des Verleihers gegen den Entleiher (actio commodati directa)
- bei der Hinterlegung: Hauptklage des Hinterlegers gegen den Verwahrer (actio depositi directa)

(1) Realkontrakte mit Klagen aus Treu und Glauben (bonae fidei iudicia) (IV)

Treu und Glauben (bona fides) als Haftungsmassstab in der Klageformel: «was auch immer der Beklagte dem Kläger aufgrund dieses Vertrages zu geben, zu tun oder zu leisten hat aus der bona fides»

→ Haftungsmassstab bestimmt sich nach den Vertragsinteressen, namentlich dem **Utilitätsgrundsatz** (wem nutzt der Vertrag?), vgl. **D. 13.6.5.2-3** (Rn. 300)

bei der Leihe: Vertrag im Interesse des Entleihers → Haftung des Entleihers für Vorsatz und Fahrlässigkeit und sogar für unverschuldeten Verlust durch Diebstahl (*custodia*), arg.: Risikogedanke

bei der Hinterlegung: Vertrag im Interesse des Hinterlegers → Haftung des Verwahrers nur für Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit; Haftungsprivileg für diligentia quam in suis (eigenübliche Sorgfalt), arg.: Altruismus



(2) Leihe (commodatum)

(2) Leihe (commodatum) (I)

Wesen, vgl. Inst. Just. 3.14.2 (Rn. 302)

- unentgeltliche Überlassung einer Sache zum (vertraglich vorgesehenen) Gebrauch
- Verleiher bleibt Eigentümer und Besitzer; Entleiher wird blosser Detentor, vgl. D. 13.6.8 (Rn. 306)
- Rückgabeverpflichtung in ordnungsgemässem Zustand, vgl. D. 13.6.3.1 (Rn. 307)

Klagen (aus Treu und Glauben):

Verleiher gegen Entleiher → actio commodati directa, z.B. auf Rückgabe der Sache nach Ablauf der Leihfrist

Entleiher gegen Verleiher → actio commodati contraria, z.B. auf Aufwendungsersatz

(2) Leihe (commodatum) (II)

Haftung des Entleihers:

- grds. nur bei Verschulden; keine Haftung für höhere Gewalt, vgl. D. 44.7.1.4 (Rn. 311)
- für Bewachung (custodia-Haftung), vgl. **D. 44.7.1.4** (Rn. 311)
- Ausnahmsweise Haftung für höhere Gewalt, wenn ein Verschulden hinzutritt, vgl. D. 44.7.1.4 (Rn. 311)

- Entleiher kann Diebstahlklage erheben, vgl. Coll. 10.2.6 (Rn. 301)
- Haftung nur bei Vorsatz, wenn Leihe im Interesse des Verleihers erfolgt, vgl. **D. 13.6.5.10** (Rn. 309)

(2) Leihe (commodatum) (III)

Haftung des Verleihers:

- für besondere Aufwendungen auf die geliehene Sache, die über den blossen Unterhalt hinausgehen,
 vgl. D. 13.6.18.2 (Rn. 313)
- bei Verstoss gegen den Vertragszweck und Rückforderung der Sache zur Unzeit, vgl. D. 13.6.17.3
 (Rn. 312)



(3) Hinterlegung (depositum)

(3) Hinterlegung (depositum) (I)

Wesen:

- Überlassung einer Sache durch den Hinterleger in die unentgeltliche Obhut des Verwahrers
- Hinterleger bleibt Eigentümer und Besitzer; Verwahrer wird blosser Detentor
- Rückgabeverpflichtung in ordnungsgemässem Zustand

Klagen (aus Treu und Glauben):

Klage des Hinterlegers gegen den Verwahrer → actio depositi directa, z.B. auf Rückgabe der Sache

Klage des Verwahrers gegen den Hinterleger → actio depositi contraria, z.B. auf Ersatz von Schäden, die durch die hinterlegte Sache entstanden sind

(3) Hinterlegung (depositum) (II)

Haftung des Verwahrers («Aufbewahrers»):

- nur für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit, vgl. D. 44.7.1.5 (Rn. 314)
- Begrenzung auf diligentia quam in suis (eigenübliche Sorgfalt), vgl. **D. 16.3.32** (Rn. 323)
- Haftungserweiterung auf *custodia*-Haftung, wenn Verwahrer die Hinterlegung angeboten hat (Haftungsübernahme), vgl. **D. 16.3.1.35** (Rn. 326)

NB: durch die Verurteilung aus der *actio depositi directa* wird der Verwahrer infam, d.h. «ehrlos» (= er kann bestimmte Prozesshandlungen nicht mehr vornehmen und ist auch für bestimmte Ämter gesperrt), vgl. **Coll. 10.2.4** (Rn. 301)

(3) Hinterlegung (depositum) (III)

Haftung des Hinterlegers:

- für vorsätzliche Schäden, die durch die Hinterlegung beim Verwahrer entstehen
- für alle Aufwendungen auf die Sache, vgl. **D. 16.3.23** (Rn. 327)

(3) Hinterlegung (depositum) (IV)

Unregelmässige Hinterlegung/Verwahrung (depositum irregulare) = Hinterlegung von Geld oder anderen vertretbaren Sachen derart, dass sie zum Eigentum des Verwahrers werden (unregelmäßig, weil gegen die Rechtsnatur des Vertrages; mit dem Darlehensvertrag vergleichbar) → D. 16.3.24 (Rn. 332)

Wesen

- Haftung: volle Verantwortlichkeit des Verwahrers
- Beurteilung der Haftung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben: Nebenabreden (wie Vertragsstrafe, Zinsen) können mit dem Realkontrakt verbunden werden
- Rückforderungsmöglichkeit ohne Fälligkeit: jederzeitiges Rückforderungsrecht des Hinterlegers

(3) Hinterlegung (depositum) (V)

Problem der Abgrenzung von unregelmässiger Hinterlegung (depositum irregulare) und Darlehen (mutuum)

- → idealtypisch: Hinterlegung verfolgt den Zweck der «Aufbewahrung» (ggfls. mit der Zusage, das Geld produktiv zu nutzen); Darlehen verfolgt den Zweck, dem Darlehensnehmer liquide Mittel zu verschaffen
- → sozialhistorischer Kontext:
 - es gibt keine «Banken» im heutigen Sinne; Bargeld muss von Vertrauensleuten «verwahrt» (ggfls. mit Erträgen) und bei Bedarf herausgegeben werden → depositum
 - das römische Reich ist eine liquiditätsarme Wirtschaft → Beschaffung von Bargeld ist ein aufwändiges Unterfangen, für das die Mitwirkung anderer notwendig ist (die Darlehen geben, d.h. Geld auszahlen ohne Zins)
 - soziale Bindungen («Freundschaft», Herkunft aus einer Stadt, Familie) sind das Hauptmotiv für Hinterlegung und Darlehen

(3) Hinterlegung (depositum) (VI)

Nothinterlegung (*depositum miserabile*) = Hinterlegung in Fällen höherer Gewalt (Schiffbruch, Feuerbrunst, Gebäudeeinsturz, usw.)

Wesen:

- keine freie Wahl des Verwahrers
- strengere Haftung des Verwahrers (Treubruch): Klage auf das Doppelte